

# Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:

Drucksache-Nr.: 04/23/23

Nicht öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.:

Sitzung am 14. Dezember 2023

## 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des MAWV (gemäß Anlage).

### Begründung:

Durch den Beitritt der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow muss diese Satzung hinsichtlich der Versorgungsgebiete geändert werden. In dieser Satzung wird nunmehr neben dem Versorgungsgebiet WAVAS und dem übrigen Verbandsgebiet das Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow eingeführt.

Weiterhin werden in die Satzung des MAWV die Gebührensätze für das neue Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow entsprechend der Beitrittsvereinbarung eingeführt. Neben den Grundgebühren gibt es eine Mengengebühr in Höhe von 5,34€/m<sup>3</sup>.

**Einreicher:** Verbandsvorsteher

**Erstelldatum:** 10.11.2023

ohne Änderungen beschlossen

mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 19 Mitgliedern	Stimmenzahl von insgesamt 134 Stimmen
Ja		
Nein		
Enthaltungen		
<b>Gesamt</b>		

Schulzendorf, \_\_\_\_\_

Königs Wusterhausen, \_\_\_\_\_

Mücke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

# Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## 7. Änderungssatzung

zur

## Wasserversorgungsgebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

## I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV) vom 02. Dezember 2010 in Gestalt der 6. Änderungssatzung vom 17.09.2020 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

**§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der MAVV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrig, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
- b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).
- c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAVV.“

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

**a) In § 4 Absatz 1 wird nach dem Punkt b) (c) nach dem Wort „MAVV“ ein neuer Punkt c) wie folgt eingefügt:**

„c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

ab dem 01.01.2024

5,34€/m<sup>3</sup>“

**b) In § 4 Absatz 2 wird der Punkt c) wie folgt durch einen neuen Punkt c) ersetzt:**

„c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00
Qn 40	120,00
Qn 60	180,00
Qn 150	450,00
Qn 250	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung  $Q_n$  2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.“

**c) In § 4 Absatz 2 wird der Punkt d) wie folgt durch einen neuen Punkt d) ersetzt:**

„d) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	7,50
Q 3/10	18,75
Q 3/16	30,00
Q 3/25	46,88
Q 3/40	75,00
Q 3/63	118,13
Q 3/100	187,50
Q 3/160	300,00
Q 3/250	468,80
Q 3/400	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.“

**d) In § 4 Absatz 2 werden nach dem Punkt d) nach dem Wort „Satz 1)“ die neuen Punkte e) und f) wie folgt neu eingefügt:**

„e) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung  $Q_n 2,5$  erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 e) Satz 1.“

f) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 f) Satz 1. „

## II. Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## Synopse zur 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung

alt	neu
<p>§ 1</p> <p>(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung</p> <p>a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).</p> <p>b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.</p> <p>§ 4 Abs. 1:</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung</p> <p>a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).</p> <p>b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).</p> <p>c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“</p> <p>§ 4 Abs. 1:</p> <p>„c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow</p> <p>ab dem 01.01.2024 5,34€/m<sup>3</sup></p> <p>§ 4 Abs. 2 c):</p>

„c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00
Qn 40	120,00
Qn 60	180,00
Qn 150	450,00
Qn 250	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

§ 4 Absatz 2 d)